

**Lizenzbedingungen
für die Nutzung von Software**

1. Definitionen

Software: der ifm electronic

Lizenzgeber: ifm electronic gmbh

Lizenznehmer: Natürliche oder juristische Person, der die Software vom Lizenzgeber zur Nutzung überlassen wurde

2. Copyright

Copyright (C) 2025 ifm electronic gmbh, Essen.

3. Lizenzerteilung

Mit Zustimmung des Lizenznehmers zu diesen Lizenzbedingungen erteilt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine nicht-ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare und zeitlich unbegrenzte Lizenz zur Nutzung der Software vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen in diesen Lizenzbedingungen.

4. Eigentum

Der Lizenzgeber ist Inhaber aller Rechte an der Software oder mindestens berechtigt, Lizenzen gemäß diesen Lizenzbedingungen zu vergeben. Mit Ausnahme der Lizenz gemäß diesen Lizenzbedingungen erhält der Lizenznehmer keinerlei Rechte an der Software, insbesondere keine Eigentumsrechte oder das Recht zur Anmeldung von Schutzrechten.

5. Nutzungsbedingungen

Die Software darf ausschließlich vom Lizenznehmer benutzt und eingesetzt werden. Jegliche Nutzung durch sonstige Dritte ist ohne Zustimmung des Lizenzgebers untersagt. Die Software darf nicht vervielfältigt, weitergegeben oder in sonstiger Weise Dritten zur Verfügung gestellt werden. Außer zu Sicherungszwecken ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Software zu kopieren. Jegliche Unterlizenenzierung an Dritte ist untersagt. Nicht gestattet ist des Weiteren das Dekompilieren, Zurückentwicklung, Disassemblierung, Übersetzung, Integration, Anpassung und Rückführung der Software in eine veränderbare Form oder die Erstellung einer abgeleiteten Version der Software jeweils als Ganzes oder in Teilen. Die Nutzung der Software ist auf einen Arbeitsplatz beschränkt, ermöglicht jedoch die unbegrenzte Erstellung von Safety-Applikationen auf kompatiblen ifm Steuerungen.

Diese Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, eine Standardsteuerung in ein Sicherheitsbauteil umzuwandeln, sofern die Artikelnummer und die HW-Versionen im TÜV-Zertifikat genannt sind. Durch diese Umwandlung ändert sich die Konformitätsbewertung des Geräts. Im Namen der ifm wird die Standardsteuerung gemäß Nr. 21 des Anhangs IV der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in ein Sicherheitsbauteil umgewandelt.

Sobald die Standardsteuerung in eine Sicherheitssteuerung umgewandelt wurde, darf sie nur noch als Sicherheitssteuerung verwendet werden. Sie darf nicht mehr in eine Standardsteuerung umgewandelt werden.

Falls eine Steuerung ausschließlich in der Entwicklung verwendet wird, darf sie zu Entwicklungszwecken ohne gesonderte Dokumentationspflicht verwendet werden. Sie darf mit funktional sicherer und nicht funktional sicherer Firmware betrieben werden.

Falls eine Steuerung außerhalb der Spezifikation betrieben wurde, darf dieses Gerät nicht mehr in eine Sicherheitssteuerung umgewandelt werden.

6. Pflichten des Lizenznehmers

Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hardware- und Softwareumgebung liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Lizenznehmers.

Der Lizenznehmer ist für eine regelmäßige Datensicherung seines Systems verantwortlich.

Alle zur Sicherheitssteuerung umgewandelten Geräte müssen nachvollziehbar durch den Lizenznehmer dokumentiert werden. Dies gilt für Prototypen und Serienproduktion.

Der Lizenznehmer muss die Nachvollziehbarkeit und Nachverfolgung für alle umgewandelten Steuerungen gewährleisten. Hierfür müssen alle relevanten Informationen dokumentiert werden um die Hardware, Software und die Applikation jeden einzelnen Gerätes zurückzuverfolgen.

Auf Anfrage der ifm müssen die erfassten Informationen vom Systemersteller bereitgestellt werden.

7. Eingeschränkte Gewährleistung

Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass sich Programmfehler nach dem aktuellen Stand der Technik trotz größter Sorgfalt nicht mit volliger Sicherheit ausschließen lassen. Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass die Software zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Viren, Trojanern, Spyware oder sonstiger Malware ist. Darüber hinaus gewährleistet der Lizenzgeber, dass sich die Software in allen wesentlichen Punkten entsprechend den Produktspezifikationen verhält. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Zweck, die Erzielung bestimmter Ergebnisse oder die Fähigkeit, mit anderen Produkten zusammenzuarbeiten, wird vom Lizenzgeber nicht übernommen. Erweist sich die Software als mangelhaft, erhält der Lizenzgeber zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, so kann der Lizenznehmer vom Lizenzgeber die Erstattung bereits bezahlter Lizenzgebühren verlangen. Weitergehende Ansprüche können nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 geltend gemacht werden.

8. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Lizenzgebers für jegliche Schäden oder Aufwendungen, die dem Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Nutzung der Software entstehen, ist –

ungeachtet der rechtlichen Natur des betreffenden Anspruchs – folgendermaßen eingeschränkt: Für Schäden, die dem Lizenznehmer aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des Lizenzgebers oder durch eine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen oder für die nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird, haftet der Lizenzgeber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Für alle anderen Schäden ist die Schadensersatzpflicht des Lizenzgebers auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf. Im Falle einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lizenzgeber ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden beschränkt. Die Haftung des Lizenzgebers für Datenverlust ist auf die typischen für die Wiederherstellung erforderlichen Aufwendungen beschränkt, die normal und üblich sind, sofern regelmäßig Sicherungskopien erstellt wurden. Der Lizenznehmer hat die Verpflichtung zur regelmäßigen Datensicherung.

9. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung und alle damit zusammenhängenden rechtlichen Beziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Essen, Deutschland.